



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

43.225

Prämienverbilligung (Vorlage 1C)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

1 Hauptanliegen der GDK

Die GDK setzt sich mit ihrem Beschluss vom 19.8.2004 für die **integrale Befreiung der Kinder von den Krankenversicherungsprämien** ein. Kinder bis 18 Jahre sind demnach prämienfrei in der Versicherung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten mitzuversichern. Ihre Prämien werden durch das Versichertenkollektiv der Erwachsenen über den Risikoausgleich getragen. Mit diesem Modell können die Familien wesentlich und effizient entlastet werden.

Anlässlich ihrer Stellungnahme zum 1. Gesetzgebungspaket der neuen Vorlage der KVG-Revision hat die GDK im April 2004 überdies folgende Hauptanliegen vertreten:

- Ein gesamtschweizerisch einheitliches Sozialziel wird abgelehnt
- Die Bundesbeiträge sind an die Kostenentwicklung anzupassen

Das gesamtschweizerisch einheitliche Sozialziel wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Sozialpolitik ist Sache der Kantone
- Ohne deutlich höhere Bundesbeiträge handelt sich um eine wirkungslose Massnahme, oder es folgt eine massive Mehrbelastung der Kantone
- Der grosse Vollzugsaufwand ist angesichts der fehlenden Wirkung nicht gerechtfertigt
- Die kantonalen Sozialziele setzen die Ressourcen effektiver ein. (Insbesondere ist die direkte Bundessteuer als Berechnungsgrundlage nicht geeignet.)
- Die Vorlage des Bundesrats wurde zwar unter Mitwirkung der GDK als weniger schlechte Alternative zum einheitlichen Sozialziel von 8% Eigenanteil entwickelt, vermochte jedoch nie zu überzeugen.

Die GDK lehnt die parlamentarischen Anträge von SP und CVP auf Verbilligung der Kinderprämien durch den Bund ab.

2 Vorlage des Bundesrates

Der Bundesrat sieht in seiner Botschaft vom 26.5.04 die Einführung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Sozialziels vor. Der Eigenanteil der Versicherten soll 4% des Einkommens für die unterste und 12% für die oberste Einkommenskategorie nicht übersteigen. Familien sollen maximal 2–10% ihres Einkommens für Krankenversicherungsprämien aufwenden müssen.

Die Kantone legen die zu verbilligenden Referenzprämien fest. Sie teilen die Versicherten in mindestens vier Einkommenskategorien ein und ermitteln den Anspruch der Versicherten aufgrund des Reineinkommens gemäss Art. 25 DBG plus 10% des steuerbaren Vermögens



nach kantonalem Recht. Die Kantone können Höchstinkommen festlegen bis zu denen Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Die Übergangsfrist beträgt 3 Jahre.

Die Bundesbeiträge werden gemäss Botschaft 2005–2008 jährlich um 1.5% erhöht. Zusätzlich steigen sie in den ersten beiden Jahren um je 50 Mio. CHF und im 3. Jahr nach Inkrafttreten um 100 Mio. CHF.

3 Parlamentarische Anträge

Die GDK hat am 19.8.2004 folgende parlamentarischen Anträge als mögliche Alternativen zum einheitlichen Sozialziel geprüft, jedoch **deutlich verworfen**:

- Der Antrag der SP (Fetz/Rossini) will ausgehend vom heutigen Prämienverbilligungssystem die Prämien von Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahren in Ausbildung bis zu einem Einkommen von 75'000 CHF gemäss DBG vollständig durch den Bund subventionieren lassen. Dazu werden die Bundesbeiträge um 200 Mio. CHF aufgestockt.
- Der Antrag der CVP (Meyer) ist eine Variante zur Vorlage des Bundesrates, indem das Sozialziel für alle Versicherten auf 4–12% festgelegt wird, das Reineinkommen von Familien jedoch um 15'000 CHF pro Kind und Jugendlichen bis 25 Jahren in Ausbildung reduziert wird.
- Der Eventualantrag der CVP (Meyer/Schwaller) geht vom heutigen IPV-System aus. Dabei soll der Bund Kinderprämien bis 75'000 CHF vollständig, bis 114'000 CHF Einkommen zu 50% subventionieren.
- Geplant, aber noch nicht vorliegend ist ein gemeinsamer Antrag von SP und CVP.

Gründe für die ablehnende Haltung der GDK: Antrag Meyer stellt keine Alternative zum einheitlichen Sozialziel dar. Die Anträge Fetz und Meyer/Schwaller weisen finanzielle Schwächen auf, welche zu einer wesentlichen Mehrbelastung des Bundes oder der Kantone führen, und sie mit einem enorm grösseren Vollzugsaufwand verbunden. Auch würde das Prämienverbilligungssystem für die Bevölkerung weniger transparent.

4 Von der GDK portierte prämienfreie Versicherung von Kindern

Die GDK setzt sich dafür ein, dass Kinder bis 18 Jahre prämienfrei in der Versicherung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten mitversichert werden. Ihre Prämien werden durch das Versichertenkollektiv der Erwachsenen über den Risikoausgleich finanziert. Die Prämien der Erwachsenen ohne Kinder würden damit zwar steigen, doch würden Familien bereits mit einem Kind netto entlastet. Ein wesentlicher Vorteil des Modells ist, dass die bisher für die Verbilligung von Kinderprämien bereitgestellten Mittel für die **gezielte Verbilligung der Prämien von Erwachsenen** eingesetzt werden können, namentlich für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und für Jugendliche in Ausbildung; denn Bund und Kantone sollen sich mit dieser Massnahme nicht entlasten, sondern ihr bisheriges **Leistungsniveau halten**. Des Weiteren reduzierte sich die Zahl der Familien wesentlich, welche heute mit der individuellen Prämienverbilligung zu Bezüglern von Staatsbeiträgen gemacht werden. Ein wichtiger und wesentlicher Vorteil ist überdies, dass das Prämienverbilligungssystem **auch administrativ wesentlich entlastet** wird.

Was auf den ersten Blick als Subvention mit der Giesskanne interpretiert werden könnte, erweist sich als **Korrektur in der Ausgestaltung der Generationensolidarität**, welche heute einseitig zugunsten der Senioren konzipiert ist.



5 Konkrete Anträge der GDK

- Auf ein gesamtschweizerisch einheitliches Sozialziel ist zu verzichten.
- Die Bundesbeiträge sind der Kostenentwicklung in der OKP-Versicherung anzupassen.
- Kinder sind prämienfrei zu versichern. Ihre Prämien werden vom Versichertenkollektiv der Erwachsenen über den Risikoausgleich finanziert.

Konkreter Regelungsvorschlag für die prämienfreie Versicherung von Kindern:

Art. 61, Abs. 3 und 3bis

³ Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind in der Versicherung der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Person prämienfrei versichert.

^{3bis} Der Versicherer ist berechtigt, für die Versicherten, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, tiefere Prämien als für ältere Versicherte (Erwachsene) festzusetzen. Der Bundesrat kann die diesbezüglichen Prämienermässigungen festlegen.

Art. 105, Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Im Rahmen des Risikoausgleichs werden zusätzlich die mittleren Kosten der prämienfrei versicherten Kinder berücksichtigt.

Weiterführende Unterlagen:

- Botschaft des Bundesrates vom 26.5.04, Prämienverbilligung:
<http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-botschaft.htm>
- Fact&Action-Sheet Nr. 4: Prämienverbilligung
- Vernehmlassungsantwort der GDK vom 21.4.04, vgl. Seite 3 f.

23. August 2004 / AY

Die wichtigsten Vorteile der prämienfreien Versicherung für Kinder auf einen Blick

Die prämienfreie Versicherung von Kindern bringt folgende wesentlichen Vorteile mit sich:

- Entlastung der Familien
- Gerechteres Krankenversicherungssystem dank Korrektur bei der Ausgestaltung der Generationensolidarität
- Wesentliche Reduktion des administrativen Aufwandes in der Prämienverbilligung
- Mehr Transparenz für die Versicherten
- Effizientere Prämienverbilligung, weil ein Teil der finanziellen Mittel für die gezieltere Unterstützung der Erwachsenen zur Verfügung steht
- Entkopplung vom Steuersystem

Dadurch wird ein gerechteres und effizienteres Krankenversicherungs- und Prämienverbilligungssystem erzielt.